

Missbräuchliche Nutzung einer betrieblichen Tankkarte

StGB §§ 263, 263a, 266, 266b

Ein Arbeitnehmer, der die ihm von seinem Arbeitgeber überlassene Tankkarte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückgibt, sondern sie für Betankungen eines privaten PKW weiter verwendet, begeht keinen Computerbetrug nach § 263a StGB.

OLG Koblenz, Urt. v. 02.02.2015 – 2 OLG 3 Ss 170/14

Aus den Gründen: I. 3. [...] Nach den Feststellungen des LG war der Angekl. seit April 2009 bei der Geschädigten als Auslieferungsfahrer beschäftigt und erhielt für diese Tätigkeit eine S.-Tankkarte seines Arbeitgebers. Nachdem diese (erste) Karte aufgrund Zeitablaufs ungültig geworden war und er sie zurückgegeben hatte, gelangte eine weitere S.-Tankkarte in seinen Besitz, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihm diese ein verantwortlicher Mitarbeiter der Geschädigten ausgehändigt hatte. Diese Tankkarte, die zum Tanken an Tankstellen des Anbieters Shell auf Kosten der Geschädigten berechnete, nutzte er für dienstlich veranlasste Tankvorgänge bis zu seinem Ausscheiden aus der Firma. [Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses] Anfang Oktober 2012 forderte [der Arbeitgeber] den Angekl. auf, sämtliche noch in seinem Besitz befindlichen Arbeitsmittel zurückzugeben. Dieser behielt die in seinem Besitz befindliche Tankkarte jedoch zurück, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass er sie zunächst vergaß und erst später in seinem Portemonnaie wieder entdeckte. Zu einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunkt Ende des Jahres 2012 fasste er dann den Entschluss, die Tankkarte für sich zu verwenden, wobei ihm bewusst war, dass er hierzu gegenüber der Geschädigten nicht befugt war. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er dies deswegen tat, weil er der Auffassung war, ihm sei die Lohnzahlung für den Monat September 2012 zu Unrecht vorenthalten worden. Unter Einsatz der Tankkarte verschaffte sich der Angekl. in der Zeit v. 07.01. bis zum 07.05.2013 bei verschiedenen Tankstellen in 43 Fällen insgesamt 3.790 Liter Diesel im Wert von insgesamt 5.334,92 Euro, den er für einen Preis von 0,80 bis 0,90 Euro pro Liter an Dritte weiterverkaufte. Der Geschädigten, die als Karteninhaberin für die vom Angekl. veranlassten Tankvorgänge aufkommen musste, entstand hierdurch ein Schaden i.H.v. 5.334,92 Euro.

4. Gegen [das freisprechende] Urteil wendet sich die StA mit ihrer auf die Rüge der Verletzung des materiellen Rechts gestützten Revision. Die StA ist der Auffassung, der Angekl. habe sich in den noch verfahrensgegenständlichen 43 Fällen des gewerbsmäßigen Computerbetrugs nach § 263a Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht, da er durch den Einsatz der Tankkarte als nicht mehr Berechtigter unbefugt auf den Ablauf eines Datenverarbeitungsvorgangs eingewirkt und dadurch den bei der Geschädigten eingetretenen Vermögensschaden herbeigeführt habe.

II. Die Revision ist zulässig, insbes. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das LG hat den Angekl. zu Recht freigesprochen.

1. Zutreffend geht die *StRK* zunächst davon aus, dass sich der Angekl. nicht wegen (vollendeten oder versuchten) Betrugs gem. § 263 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Geschädigten strafbar gemacht hat. Dies kommt in den Fällen der Nutzung einer Tankkarte dann in Betracht, wenn der Täter die ihm vom Arbeitgeber überlassene Tankkarte für eigene Zwecke einsetzt und seinen Arbeitgeber über die fehlende berufliche Veranlassung des Tankvorgangs täuscht. Dies kann etwa da-

durch geschehen, dass er die entsprechenden Tankquittungen auf dem hierfür vorgeschriebenen Weg beim Arbeitgeber einreicht und damit konkludent wahrheitswidrig zum Ausdruck bringt, die entsprechenden Tankvorgänge seien beruflich veranlasst gewesen. Die Vermögensverfügung des insoweit getäuschten Arbeitgebers liegt in solchen Fällen darin, dass er es im Vertrauen auf die berufliche Verwendung der mit der Tankkarte bezahlten Waren unterlässt, Regressansprüche gegen den Arbeitnehmer geltend zu machen (vgl. *Senat*, v. 01.04.2014 – 2 Ss 157/13; *OLG Celle*, v. 05.11.2010 – 1 Ws 277/10, StV 2011, 164 <Rn. 20 f. >; *Küpper*, juris-PR-StrafR 6/2011, Anm. 3 m.w.N.; *Brand/Hotz* JuS 2015, 714 <717 >).

Vorliegend hat der Angekl. die Geschädigte in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Tankvorgänge, die allesamt nach seinem Ausscheiden aus der Firma erfolgten, nicht i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB getäuscht. Er hat ihr gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent zum Ausdruck gebracht, die Tankvorgänge seien beruflich veranlasst gewesen.

Auch in der Konstellation des sog. Dreiecksbetrugs erfüllt das Handeln des Angekl. nicht den Tatbestand von § 263 Abs. 1 StGB. Zwar mag der Angekl. die jeweiligen Tankstellenbetreiber durch die Benutzung der Tankkarte bei den veranlassten Tankvorgängen darüber getäuscht haben, dass er im Innenverhältnis zur Geschädigten als Karteninhaberin zur Nutzung der Tankkarte nicht mehr berechtigt war. Dabei ist schon zweifelhaft, ob sich die Tankstellenbetreiber überhaupt Gedanken über das Bestehen einer Nutzungsbeschränkung für den Angekl. im Innenverhältnis zur Geschädigten gemacht haben. Durch die Herausgabe des Kraftstoffs verfügten die Tankstellenbetreiber jedenfalls nicht über das Vermögen der Geschädigten, sondern über ihr Eigenes, wobei ihnen auch kein Vermögensschaden entstand, da die Bezahlung des Kraftstoffes durch den ordnungsgemäßen Einsatz der Tankkarte gesichert war.

2. Rechtsfehlerfrei geht die *StRK* auch davon aus, dass sich der Angekl. nicht wegen Computerbetrugs strafbar gemacht hat. Der Tatbestand des § 263a StGB in der hier allein in Betracht zu ziehenden Tatvariante der unbefugten Verwendung von Daten (§ 263a Abs. 1, 3. Alt. StGB) ist nicht erfüllt.

a) Bei der vom Angekl. eingesetzten Tankkarte handelt es sich um eine Codekarte, die – wie eine ec-Karte bzw. Barcodekarte oder Geldkarte – im bargeldlosen Zahlungsverkehr eingesetzt wird. Der Zahlungsvorgang an der Kasse des Tankstellenbetreibers erfolgt dadurch, dass die Karte in das entsprechende Lesegerät eingeschoben und die dazugehörige PIN eingegeben wird. Der Computer überprüft anhand der auf der Karte gespeicherten Daten, ob die eingegebene PIN zu der benutzten Tankkarte passt und belastet, wenn dies der Fall ist, das Konto des Kartenausstellers mit dem eingegebenen Betrag.

Der Angekl. hat zwar durch das Bezahlen mit der Tankkarte auf einen Datenverarbeitungsvorgang i.S.d. § 263a Abs. 1 StGB eingewirkt, denn die auf der Karte gespeicherten Informationen waren für eine im Wege der automatisierten Verarbeitung nutzbare Darstellungsform kodiert und wurden eingesetzt, um Rechenergebnisse nach einem Computerprogramm zu erzielen (vgl. hierzu *Fischer*, StGB, 62. Aufl., § 263a Rn. 3; *Brand/Hotz* JuS 2014, 714 <716 >). Wie

dargestellt, überprüft das Computerprogramm die Übereinstimmung von Karte und PIN und generiert, wenn dies der Fall ist, die den Zahlungsvorgang ersetzende Belastungsbuchung. § 263a Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, dass der Täter einen bereits laufenden Datenverarbeitungsvorgang nachträglich beeinflusst. Es reicht aus, wenn der Vorgang – wie hier – überhaupt erst durch den Täter und die von ihm benutzte Codekarte in Gang gesetzt wird (BGH, v. 22.11.1991 – 2 StR 376/91, BGHSt 38, 120 <Rn. 5>).

b) Die mit der Benutzung der Tankkarte verbundene Einwirkung auf das Datenverarbeitungssystem durch den Angekl. erfolgte in den hier verfahrensgegenständlichen Fällen jedoch nicht *unbefugt* i.S.d. § 263a Abs. 1, 3. Alt. StGB.

aa) Der Tatbestand des § 263a Abs. 1 StGB ist wegen seiner Struktur- und Wertgleichheit mit dem Betrugstatbestand betrugspezifisch auszulegen (vgl. BGH, v. 21.11.2011 – 2 StR 260/01, BGHSt 47, 160 <Rn. 10>; v. 31.03.2004 – 1 StR 482/03, StraFo 2004, 284 <Rn. 7>; OLG Koblenz, v. 17.06.1998 – 1 Ss 161/98). Deshalb ist nur eine solche Verwendung von Daten als »unbefugt« anzusehen, welche täuschungsäquivalent ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwendung der Daten gegenüber einem menschlichen Empfänger, der sich mit denselben Fragen befasst, die auch das Computerprogramm prüft, eine Täuschung darstellen würde (vgl. BGHSt 47, 160 a.a.O.; v. 20.12.2012 – 4 StR 580/11, NJW 2013, 1017 <Rn. 62>).

Im Fall des Einsatzes einer Tankkarte wird – wie dargestellt – vom Datenverarbeitungssystem nur überprüft, ob die zur Bezahlung verwendete Karte mit der ihr zugeordneten PIN übereinstimmt. Ist dies der Fall, so wird automatisch eine Belastungsbuchung erstellt. Dieser Vorgang beruht auf der Annahme, dass – jedenfalls im Regelfall – die PIN nur demjenigen Besitzer der Karte bekannt ist, der die Karte als Berechtigter benutzt, sei es, weil ihm die Karte gehört oder weil er seine Berechtigung auf den Karteninhaber zurückführen kann. Würde der Kartennutzer diese Zugangsdaten gegenüber einer natürlichen Person – etwa dem Kassierer des Tankstellenbetreibers – verwenden, so würde er deshalb seine Berechtigung, die Karte mit Wissen und Willen des Karteninhabers einsetzen zu dürfen, zumindest konkludent mitklären (vgl. Sch/Sch-StGB/Perron, 29. Aufl., § 263a Rn. 9 m.w.N.). Täuschen würde er diese natürliche Person dann, wenn er seine Berechtigung zur Verwendung gerade nicht auf den Aussteller der Karte bzw. den berechtigten Karteninhaber zurückführen kann.

Nach herrschender Auffassung in Rspr. und Lit. ist in den Fällen des Einsatzes von Codekarten die für die Erfüllung von § 263a StGB zu fordernde Täuschungsäquivalenz daher nur dann gegeben, wenn der Täter die Karte gefälscht, manipuliert oder mittels verbotener Eigenmacht erlangt hat (BGH NJW 2013, 1017; v. 29.06.2005 – 4 StR 559/04 BGHSt 50, 174 <Rn. 20>; v. 31.03.2004 – 1 StR 482/03, StraFo 2004, 284 <Rn. 7>). Mit verbotener Eigenmacht handelt, wer dem Besitzer *ohne dessen Willen* den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder Störung gestattet (§ 858 Abs. 1 BGB). Nur in einem solchen Fall, also wenn der Täter die Karte gegen den Willen des Besitzers erlangt hat, würde der Täter im Falle der Verwendung der Daten gegenüber einer natürlichen Person konkludent über seine Berechtigung täuschen,

die Karte verwenden zu dürfen. Der Getäuschte würde über die Befugnis eines solchen Kartennutzers irren, denn er würde davon ausgehen, dass es sich angesichts der Verwendung der Kombination von PIN und Karte um einen berechtigten Kartennutzer handeln würde, was tatsächlich aber nicht der Fall ist.

Demgegenüber stellt die nur im Innenverhältnis abredewidrig erfolgte Benutzung einer im Außenverhältnis wirksam überlassenen Codekarte keine für § 263a StGB erforderliche täuschungsgleiche Handlung dar (vgl. BGH, v. 17.12.2002 – 1 StR 412/02, BGHR StGB § 263a Anwendungsbereich 1 <Rn. 2>; v. 31.03.2004 – 1 StR 482/03, NStZ 2005, 213 <Rn. 7>; OLG Celle, v. 05.11.2010 – 1 Ws 277/10, NStZ 2011, 218 <Rn. 8> für Tankkarte; OLG Köln, v. 09.07.1991 – Ss 624/90, NJW 1992, 125 <126 f.> für EC-Karte; LG Bonn, v. 18.06.1999 – 32 Qs 144/99, NJW 1999, 3726 für Mobilfunkcodekarte; Fischer a.a.O., Rn. 13; Sch/Sch-StGB/Perron a.a.O., Rn. 16; Küpper, jurisPR-StrafR 6/2011 Anm. 3; LK-StGB/Tiedemann/Valerius, 12. Aufl., § 263a Rn. 55; Brand/Hotz JuS 2014, 714 <716>). Die abredewidrige Benutzung entspricht dem Missbrauch einer im Außenverhältnis wirksamen Bankvollmacht, weshalb es an der erforderlichen Täuschungsgleichheit regelmäßig fehlt. Das Computerprogramm überprüft nicht – ebenso wenig, wie dies eine natürliche Person tun könnte –, ob die im Außenverhältnis wirksame Berechtigung zur Nutzung der Karte, die aus dem Besitz der Karte und Kenntnis der PIN folgt, im Innenverhältnis durch etwaige Absprachen eingeschränkt ist. Deshalb macht sich derjenige, der mit der ihm vom Arbeitgeber überlassenen Tankkarte auch sein privates Fahrzeug betankt, grundsätzlich nicht gem. § 263a Abs. 1 StGB strafbar.

bb) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall führt dazu, dass der Angekl. die Karte nicht täuschungsäquivalent eingesetzt hat. Nach den Feststellungen der *StrK* kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihm die Karte von einer für die Geschädigte verantwortlich handelnden Person samt dazugehöriger PIN ausgehändigt worden war. In diesem Fall war er auch ermächtigt, die Karte im Außenverhältnis einzusetzen. Dass er die Karte, wie ihm mit Anklageschrift v. 10.10.2013 vorgeworfen wurde, gestohlen hatte, konnte nicht nachgewiesen werden. Damit scheidet eine Besitzerlangung durch verbotene Eigenmacht aus. Auch hat er die Karte nach den Feststellungen der *StrK* nicht gefälscht oder sonst manipuliert. Auch wenn er die Tankkarte unter Überschreitung seiner Rechte aus dem Innenverhältnis einsetzte, um sich zu bereichern, handelte er nicht unbefugt i.S.v. § 263a Abs. 1 StGB.

Dass der Angekl. die Karte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückgegeben hat, stellt keine verbotene Eigenmacht dar. Zwar ist ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber alles, was er zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeit erhalten und was er aus dem Arbeitsverhältnis erlangt hat, herauszugeben (vgl. BAG, v. 14.12.2011 – 10 AZR 283/10, Rn. 17). Dementsprechend hatte die Geschädigte den Angekl. auch aufgefordert, alle in seinem Besitz befindlichen Arbeitsmittel zurückzugeben. Mit verbotener Eigenmacht handelt jedoch nur derjenige, der in gesetzlich nicht gestatteter Weise den unmittelbaren Besitzer in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt beeinträchtigt (Staudinger/Gutzeit, BGB, Neubearb. 2012, § 858 Rn. 4). Die Geschädigte hatte aber nur mittelbaren Besitz an der Tankkarte,

nachdem sie diese dem Angekl. zur berechtigten Nutzung ausgehändigt hatte (§ 868 BGB). Unmittelbarer Besitzer der Tankkarte war der Angekl. selbst. Die Fortsetzung des eigenen bestehenden Besitzes ist selbst dann keine verbotene Eigenmacht, wenn eine Pflicht zur Herausgabe besteht (MüKo-BGB/Joost, 6. Aufl., § 858 Rn. 3).

Nach alledem scheidet eine Verurteilung wegen Computerbetrugs aus.

3. Eine Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 StGB hat die *StrK* mangels Vorliegen einer qualifizierten Vermögensbetreuungspflicht des Angekl. zutreffend verneint (vgl. auch *OLG Celle* a.a.O., Rn. 6 m.w.N.).

Auch eine Strafbarkeit des Angekl. wegen Missbrauchs von Kreditkarten gem. § 266b Abs. 1 StGB kommt hier nicht in Betracht. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der hier verwendeten Tankkarte um eine Universalkreditkarte i.S. dieser Vorschrift handelt, was nur dann der Fall wäre, wenn sich die S. als Aussteller der Karte gegenüber den angeschlossenen Tankstellenbetreibern unter Abgabe einer entsprechenden Garantie dazu verpflichtet hätte, deren Forderungen gegenüber der Geschädigten als Karteninhaber auszugleichen (sog. Drei-Partner-System, vgl. *OLG Koblenz*, v. 17.06.1998 – 1 Ss 161/98; *Fischer* a.a.O., § 266b Rn. 10a m.w.N.). Ob dies der Fall ist, lässt sich den Feststellungen nicht entnehmen. I.d.R. werden Tankkarten jedoch als Zahlungskarten im Zwei-Parteien-System ausgegeben, d.h. der Aussteller räumt dem Karteninhaber Kredite ein, die dieser sodann durch Zahlungen gegenüber dem Aussteller auszugleichen hat (vgl. *OLG Celle* a.a.O., Rn. 10 m.w.N.; *Sch/Sch-StGB/Perron*, 29. Aufl., § 266b Rn. 5; *LK-StGB/Möhrenschräger*, 12. Aufl., § 266b Rn. 33; *Brand/Hotz* JuS 2014, 714 <715>). Für eine Strafbarkeit des Angekl. nach § 266b StGB fehlt es jedenfalls an einer Tathandlung in Gestalt des Missbrauchs der Karte, die nur darin gesehen werden kann, dass der berechtigte Karteninhaber sein rechtliches Können im Außenverhältnis unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens im Innenverhältnis zum Kartenaussteller ausnutzt (vgl. *Fischer* a.a.O., Rn. 15). Das ist für den vorliegenden Fall zu verneinen, weil es der Geschädigten im Innenverhältnis gestattet war, die Tankkarte an ihre Mitarbeiter weiterzugeben, damit diese sie für von ihnen getätigte Tankvorgänge einsetzen. Auch ist weder der S. noch den Tankstellenbetreibern ein Schaden entstanden, weil die Geschädigte entsprechend ihrer vertraglichen Pflichten im Innenverhältnis die von der S. möglicherweise kreditierten Zahlungsvorgänge des Angekl. rückerstattet hat.

4. Der Angekl. hat sich auch nicht wegen Unterschlagung des von ihm mit der Tankkarte bezahlten Kraftstoffs strafbar gemacht (§ 246 Abs. 1 StGB). Die Übertragung des Eigentums an dem Kraftstoff (§ 929 S. 1 BGB) erfolgte nicht an die Geschädigte, sondern an den Angekl. selbst, wobei es den Tankstellenbetreibern nur auf die durch die ordnungsgemäße Verwendung der Tankkarte gesicherte Bezahlung ankam; wer Eigentümer des Kraftstoffes wurde, war ihnen gleichgültig. Fragen des Innenverhältnisses zwischen dem Angekl. und der Geschädigten als Karteninhaberin berührten die Tankstellenbetreiber nicht (vgl. *OLG Celle* a.a.O., Rn. 11).

III. Nach alledem hat das *LG* den Angekl. zu Recht freigesprochen.

Unbefugtes Einwirken auf den Ablauf des Datenverarbeitungsvorgangs eines Spielautomaten

StGB § 263a Abs. 1

1. Zur Frage des unbefugten Einwirkens auf den Ablauf des Datenverarbeitungsvorgangs nach § 263a Abs. 1 4. Var. StGB durch »Leerspielen eines Spielautomaten« .

2. Nutzen die Angekl. bestehende technische Unzulänglichkeiten eines Spielautomaten im Rahmen einer formell ordnungsgemäßen Bedienung aus, die dem Automatenhersteller bekannt ist, liegt kein unbefugtes Einwirken i.S.d. § 263a Abs. 1 4. Var. StGB vor. Denn es fehlt an dem geforderten Täuschungsäquivalent (Anschluss an BGHSt 47, 160) und dem entgegenstehenden und damit schützenswerten Willen des Automatenbetreibers (Anschluss an BGHSt 40, 331). (amtl. Leitsätze)

KG, Ur. v. 08.12.2014 – (3) 161 Ss 216/13 (160/13)

Aus den Gründen: Wegen Computerbetrugs hat das *AG Tiergarten* am 20.11.2012 den Angekl. X zu einer Geldstrafe von 120 Ts. zu je 30,- Euro und den Angekl. Y zu einer Geldstrafe von 80 Ts. zu je 30,- Euro verurteilt. Auf die dagegen gerichteten Berufungen der Angekl. hat das *LG Berlin* am 20.08.2013 das Ur. des *AG* aufgehoben und die Angekl. freigesprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der StA Berlin, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird. Das Rechtsmittel, das von der GStA Berlin vertreten wird, hat keinen Erfolg.

1. Nach den Feststellungen des Ur. des *LG Berlin* suchten die beiden Angekl. aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Entschlusses in den frühen Morgenstunden des 19.03.2011 das Automatenpielcasino [...] auf und erspielten dort an zumindest vier Spielautomaten des Typs R.A.C.S. gegen den Willen des Casinobetreibers in Kenntnis und unter Ausnutzung eines Fehlers der Software des dort ablaufenden Spiels »F.o.f.« Geldbeträge in Höhe von jedenfalls mehreren 100 Euro, um diese für sich zu behalten. [wird detailliert ausgeführt]

Den Automaten in der zuvor dargestellten Art zu bedienen, wäre einem Spieler grundsätzlich auch dann technisch möglich gewesen, wenn die Software fehlerfrei funktioniert hätte. Die Tastenfolge hätte dann allerdings nicht zu einem weiteren Sonderspiel geführt.

Wie die Angekl. Kenntnis von dem Softwarefehler und der Möglichkeit, ihn in der beschriebenen Weise auszunutzen, erlangt haben, konnte das *Gericht* nicht feststellen. Möglicherweise haben sie ihn selbst entdeckt, wahrscheinlich ist er ihnen jedoch – zumindest mittelbar – über das Internet bekannt geworden, wo er schon vor dem in Rede stehenden Geschehen in einschlägigen Foren publiziert worden war.

Der Softwarehersteller [...] und deren Muttergesellschaft [...] haben ebenfalls bereits im März 2011 von ihren Kunden, den Automatenaufstellern, erste Hinweise auf diese Fehlfunktionen erhalten. Sie haben daraufhin kurz vor dem 19.03.2011 entsprechende Warnungen per SMS an einige Spielcasinobetreiber, unter anderem auch diejenigen des Casinos [...] gesandt, und diesen sodann mit Schreiben vom 21.03.2011 [Anm. des *Senats*: mithin zwei Tage nach der Tat] die vorübergehende Deaktivierung des Spiels »Fruits on fire« empfohlen. Mittlerweile ist der Fehler durch ein Software-Update behoben.

2. Das *LG* hat die Angekl. zu Recht aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Ihr Handeln erfüllt nicht den Straftatbestand des Computerbetrugs gem. § 263a StGB in der vorliegend in